Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser ZIF

Scharnweberstraße 31
10247 Berlin
Tel: 0176-70209612
e-mail: info@zif-frauenhaeuser.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Tel. Sprechzeiten in der Regel Mo, Di und Do.

Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser zur Einführung eines Straftatbestandes Femizide

Die Bundesregierung, insbesondere die SPD, aber auch Stimmen aus der CDU, fordert die Einführung eines zusätzlichen Straftatbestandes zur Strafverschärfung von Femiziden, sprich im Falle der vorsätzlichen Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts. Dieser Vorschlag reiht sich ein in einen Maßnahmenkatalog, mit dem laut Justizministerin Hubig der Rechtsstaat Frauen insgesamt besser vor Gewalt geschützt werden sollen.[1] Weitere Maßnahmen, die an dieser Stelle zu nennen sind, sind u.a. die elektronische Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) für Gewalttäter sowie der Gesetzesentwurf, der den Einsatz von K.o.-Tropfen mit mindestens fünf Jahren Haft bestrafen will.

Die ZIF bewertet die Schaffung eines Straftatbestands „Femizid“ als positiv, da so die geschlechtsspezifische Motivlage bei Tötungsdelikten sichtbar gemacht werden kann und der Begriff der Tötung aus geschlechtsspezifischen Motiven gesellschaftlich etabliert wird. Die ZIF fordert jedoch eine grundsätzliche Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Komponenten im Strafrecht. Geplante Strafrechtsverschärfung für Femizide müssen in ein Gesamtkonstrukt eingebettet werden, welches sich an der Spanischen Gesetzgebung zur Beendigung von geschlechtsspezifischer Gewalt orientiert, eine Umstrukturierung des deutschen Justizsystems in den Fokus nimmt und gesamtgesellschaftliche Transformationsprozesse zur Folge hat. Ziel muss dabei sein, die geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden und Präventionsarbeit muss dabei eine zentrale Rolle einnehmen.

Positive Aspekte eines möglichen Straftatbestandes „Femizid“:

Das Prinzip der einheitlichen Rechtsprechung wird aktuell bei Femiziden nicht eingelöst. Während die Tötung von Frauen in einigen Fällen als Mord gemäß § 211 StGB eingestuft wird, werden vergleichbare Fälle teilweise als Totschlag gemäß § 212 StGB beurteilt. Das Strafmaß variiert dementsprechend. Ein eigener Straftatbestand „Femizid“ existiert in Deutschland, anders als in anderen Ländern wie z.B. Mexiko, Guatemala, Argentinien, Italien oder Nordmazedonien, bisher noch nicht. Welcher Straftatbestand einer Verurteilung zugrunde gelegt wird, obliegt den jeweiligen Richter*innen.

Insbesondere bei Trennungstötungen, die etwa 80 Prozent der Femizide ausmachen, werden Tötungsdelikte häufig als Totschlag[2] gemäß § 212 StGB und nicht als Mord gemäß § 211 StGB eingestuft. Dies wird unter anderem damit begründet, dass sich der (Ex-)Partner zum Tatzeitpunkt in einem Zustand starker Wut, Verletzung oder emotionaler Erregung über die Trennung befunden habe. Lautet das Urteil

[1] Vgl. https://www.vorwaerts.de/inland/gewalt-gegen-frauen-das-plant-justizministerin-stefanie-hubig, aufgerufen am 12.04.26

[2] Dazu aus einem TAZ-Artikel zur Situation in Italien: Eine Analyse von 370 Femizid-Urteilen zwischen 2010 und 2016 ergab, dass zwar Eifersucht als eines der Mordmotive angeführt, aber als strafmildernd gewertet wurde (https://taz.de/Strafrechtsverschaerfung-in-Italien/!6129987/)

also „Totschlag“, wird dadurch suggeriert, dass grundsätzlich ein männlicher Besitzanspruch gegenüber der Partnerin besteht und der Mann zu Recht wütend sei, wenn diese sich von ihm trenne. Es handelt sich dabei um „Objektifizierung auf höchstrichterlicher Ebene“[3]. Gleichzeitig werden sogenannte Tötungen im Namen der Ehre überwiegend als „Mord“ bewertet.

In beiden Fällen handelt es sich um Femizide, aber durch die unterschiedliche Urteilssprechung werden sogenannte „Ehrentötungen“ als objektiv verwerflich und Trennungstötungen als nicht objektiv verwerflich dargestellt.[4] Dadurch wird wiederum verschleiert, dass beide Tötungen auf patriarchales Besitzdenken gegenüber weiblichen oder weiblich gelesenen Personen zurückzuführen sind und in der Regel eine Vorgeschichte haben, in denen die getöteten Frauen unterschiedliche Formen von Kontrolle, Machtausübung und Gewalt erlebt haben. Die sogenannten „Ehrentötungen“, werden vor allem Tätern mit Migrationsgeschichte zugeordnet. Es liegt nahe, dass unbewusste rassistische Ressentiments hinter dieser verschärften Urteilssprechung liegen könnten.

Hinzu kommen die Erkenntnisse aus Untersuchungen, wonach Richter*innen, denen Wissen und Expertise über geschlechtsspezifische Gewaltdynamiken fehlt, häufiger auf Totschlag entscheiden als auf Mord.[5] Unwissenheit der Richter*innen schützt in diesem Fall vor einem höheren Strafmaß.

Die Etablierung eines eigenen Straftatbestands „Femizid“, wie es in einigen anderen Ländern schon länger üblich ist, würde somit für einen klaren Handlungs- und Entscheidungsrahmen und damit auch für eine Vereinheitlichung des Strafmaßes sorgen. Die geschlechtsspezifische Komponente würde damit grundsätzlich im Strafrecht besser berücksichtigt, vorausgesetzt die Richter*innen wären entsprechend über patriarchale und geschlechtsspezifische Gewaltdynamiken fortgebildet.

Dennoch sind die Schaffung eines Straftatbestands „Femizid“ und Strafrechtsverschärfungen keine alleinige Lösung der Problematik.

Laut Deutschem Juristinnenbund (djb) haben Strafverschärfungen aus kriminologischer Sicht keinen verstärkten generalpräventiven Effekt, Selbiges gilt in Fällen von Femiziden. Auch höhere Strafandrohungen schrecken potentielle Täter nicht ab.

Nur ein umfangreiches und exakt aufeinander abgestimmtes Maßnahmenpaket, bei dem Präventionsmaßnahmen eine essentielle Rolle spielen, kann geschlechtsspezifischer Gewalt effektiv begegnen.

Zur Begründung der Effizienz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) beispielsweise verweist die Bundesregierung gerne auf das sogenannte Spanische Modell und bezieht sich darauf, dass es dort bisher keinen einzigen Femizid gegeben habe, wenn dem verurteilten Gewalttäter eine Fußfessel auferlegt wurde. Das ist faktisch korrekt, es ist aber auch zu bedenken, dass nicht alle Gewalttaten polizeibekannt sind oder verurteilt werden. Was dabei jedoch gerne ausgeblendet wird, ist die Tatsache, dass die eAÜ nur ein kleines Element innerhalb des sehr viel umfangreicheren, ganzheitlich und gesamtgesellschaftlich ansetzenden Spanischen Modells (Ley Orgánica 1/2004 de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género, LIVG) darstellt. Eine entscheidende Rolle spielt dabei der Aspekt der Prävention.

Präventive Maßnahmen werden in Spanien verpflichtend in jeder Bildungsstufe – von der Kita bis zur Universität – umgesetzt. Bereits Kindergarten-Kinder sollen gemäß Art. 4 LIVG lernen, wie man Konflikte

[3] Laura Leogrande: „Die Verurteilung vom Femiziden“, forum-recht-online.de/wp/?p=2116
[4] Vgl. ebd.
[5] Vgl. FAZ

gewaltfrei löst.[6] Artikel 10 des LIVG verpflichtet dazu, sexistische und frauendiskriminierende und -demütigende Inhalte aus den Medien und der Werbung zu entfernen. Geschlechtergerechtigkeit wird in Spanien durch die Verringerung des Gender Pay Gaps auf 9 Prozent und die Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten auf 44 Prozent[7] untermauert. In Deutschland liegt der Gender Pay Gap aktuell bei rund 18 Prozent. Der Frauenanteil in deutschen Parlamenten liegt bei 32,4 Prozent – Tendenz sinkend. Das ist ein Vorbild für Ansätze der Gewaltprävention, die einen gesellschaftlichen Wandel anstoßen möchten, indem sie an patriarchalen Strukturen ansetzen.

Wirksamer Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt ist deutlich mehr als die Ausweitung des Strafrechts. Statt symbolpolitischer Maßnahmen braucht es mehr Gewaltprävention bereits in Kitas und Grundschulen auch in Deutschland. Es braucht grundsätzliche geschlechtergerechte gesellschaftliche Transformationsprozesse und eine konsequente Behebung der strukturellen Missstände der Justiz in Deutschland in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt. Beispielhaft für diese Lücken steht die Tatsache, dass man das deutsche Jura-Examen bestehen kann, ohne z.B. Kenntnisse im Sexualstrafrecht zu erwerben.[8] Herrschaftskritische Lehre sucht man an den deutschen Jura-Fakultäten häufig noch vergeblich. Die Einführung eines Straftatbestands „Femizid“ halten die Autonomen Frauenhäuser für wenig sinnvoll, so lange die Gerichte bei der juristischen Auslegung sich selbst überlassen sind und es für Richter*innen in Deutschland keine Verpflichtung gibt, sich eine fundierte Expertise zum Thema „Geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Dynamiken“ anzueignen.[9]

Fazit

Strafrechtsverschärfungen sowie die Einführung eines eigenen Straftatbestands „Femizide“ halten potentielle Täter nicht davon ab, ihre Partnerin (Ex-Partnerin, Schwester, Cousine, etc.) umzubringen, können aber dazu beitragen, die Recht- und Urteilssprechung zu vereinheitlichen und Gerechtigkeit zu schaffen. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass auch das Justizsystem sich innerhalb patriarchaler und rassistischer Strukturen befindet, die sich durch die gesamte deutsche Gesellschaft ziehen und es in dieser Hinsicht an vielen Stellen Reformbedarf gibt, bis Gerechtigkeit tatsächlich hergestellt werden kann ohne strukturelle Diskriminierung zu reproduzieren.

Die geschlechtsspezifische Komponente kann durch diesen neuen Straftatbestand generell mehr Berücksichtigung im Strafrecht finden. Verhindert werden Femizide dadurch dennoch nicht. Wenn die Bundesregierung also Frauen und Personen insgesamt besser vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen will, so erreicht sie dies nicht mit den angekündigten Maßnahmen zur Verschärfung des Strafrechts. Ohne umfassende Präventionsstrategien und grundlegende gesellschaftliche Transformationsprozesse bleiben die angekündigten Maßnahmen halbherzig und reine Symbolpolitik.

[6] Vgl. Manuela Niehaus: „Contra la violencia machista“, https://verfassungsblog.de/spanien-gewaltschutz-frauen-deepfakes/
[7] Vgl. Niehaus
[8] Vgl. Niehaus; Essay von Ronen Steinke in der SZ
[9] Vgl. Leogrande